



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

April 2024

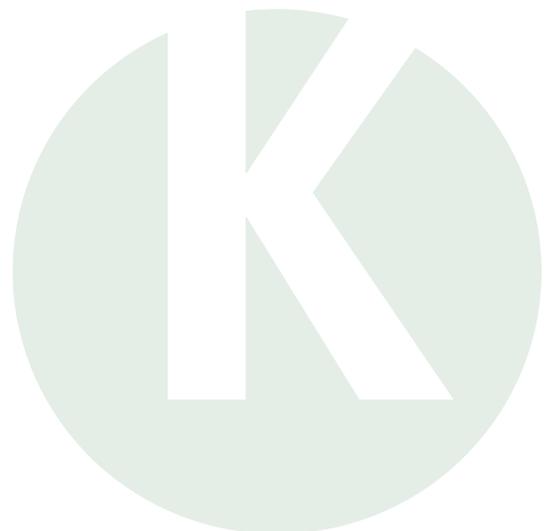


Rechtsprechung

- 1** LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 16.10.2023: Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung
- 2** BFH-Entscheidung vom 11.05.2023: Zuordnung der Arbeitnehmer bei Betriebsteilübergang
- 3** BFH-Entscheidung vom 12.12.2023: Keine Korrektur der von einer Kapital- auf eine Personengesellschaft übergehenden Pensionsrückstellungen durch den Ansatz von Sondervergütungen
- 4** BGH-Entscheidung vom 10.01.2024: Geringfügige Anrechte aus Grundrentenzuschlag im Versorgungsausgleich
- 5** BAG-Entscheidung vom 21.11.2023: Betriebsrente – Anhebung der Regelaltersgrenze
- 6** BAG-Entscheidung vom 21.11.2023: Versorgungszusage an leitenden Angestellten – Hinterbliebenenversorgung bei Mindestehedauer- und Spätehenklausel

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 16.10.2023: Arbeitgeber- zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung

Der Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses aus § 1a Ia BetrAVG kann auch durch eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung gem. § 19 I BetrAVG ausgeschlossen werden, die bereits vor In-Kraft-Treten der Regelung des § 1a Ia BetrAVG bestanden hat.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 1a Ia BetrAVG bereits aufgrund eines bestehenden Entgeltumwandlungssystems gezahlte Zuschüsse sind auf den Zuschuss nach § 1a Ia BetrAVG anzurechnen (LAG Niedersachsen vom 16.10.2023 - 15 Sa 223/23 B -, BeckRS 2023, 37580).

2 BFH-Entscheidung vom 11.05.2023: Zuordnung der Arbeitnehmer bei Betriebs- teilübergang

Für die Änderbarkeit von Versorgungsleistungen als Voraussetzung für die Annahme einer dauernden Last nach der für bis zum 31.12.2007 abgeschlossene Verträge gelten den Rechtslage genügt es nicht, wenn substanzial nur eine Änderbarkeit zugunsten des Übernehmers, nicht aber auch zugunsten des Übergebers vereinbart ist.

Da für die Annahme abänderbarer Leistungen zugunsten des Übergebers der Mehrbedarf wegen (dauernder) Pflegebedürftigkeit wenigstens über einen der drei möglichen Durchführungswege der Pflege abgedeckt sein muss, führt der vollständige vertragliche Ausschluss der Übernahme eines pflegebedingten Mehrbedarfs zur Einordnung der wiederkehrenden Leistungen als Leibrente.

Auf die Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit aufgrund eigener guter Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Übergebers und der ggf. beträchtlichen Höhe der vereinbarten Bar-Versorgungsleistungen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vermögensübergabe- und Versorgungsvertrags ein Mehrbedarf an Unterhalt zu erwarten war, kommt es nicht an (BFH vom 15.12.2023 - X R 3/21 -, BeckRS 2023, 40423).

3 BFH-Entscheidung vom 12.12.2023: Keine Korrektur der von einer Kapital- auf eine Personengesellschaft übergehenden Pensionsrück- stellungen durch den Ansatz von Sondervergütungen

Zuführungsbeträge zu Pensionsrückstellungen für die Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, die im Zuge eines Formwechsels auf eine Mitunternehmerschaft übergehen, sind für die zusageberechtigten Mitunternehmer weder zum steuerlichen Übertragungstichtag noch danach anteilig in Sondervergütungen umzuqualifizieren (BFH vom 12.12.2023 - VIII R 17/20 -, BeckRS 2023, 45725).

4 BGH-Entscheidung vom 10.01.2024: Geringfügige Anrechte aus Grundrenten- zuschlag im Versorgungsaus- gleich

Der BGH hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit Fragen zur Behandlung geringfügiger Anrechte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung im Versorgungsausgleich zu befassen.

Bei der Ermessensentscheidung zu der Frage, ob nach § 18 II VersAusglG einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert nicht ausgeglichen werden, sind in erster Linie die Belange der Verwaltungseffizienz aufseiten der Versorgungsträger gegen das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung auch geringfügiger Anrechte abzuwägen.

Hat nur einer der Ehegatten Grundrenten-Entgeltpunkte erworben, ist – selbst wenn man davon ausgehen würde, dass mit der Teilung von Grundrenten-Entgeltpunkten ein nicht nur unerheblicher Verwaltungsmehraufwand verbunden ist – ein solches Anrecht im Einzelfall trotz Geringfügigkeit auszugleichen, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte auf den Erwerb eines zwar geringfügigen, aber wirtschaftlich gleichwohl nicht völlig bedeutungslosen Anrechts dringend angewiesen ist (BGH vom 10.01.2024 - XII ZB 389/22 -, BeckRS 2024, 4096).

5 BAG-Entscheidung vom 21.11.2023: Betriebsrente – Anhebung der Regelalters- grenze

Zu seinem Urteil vom 21.11.2023 zu Fragen der Versorgungszusage an leitende Angestellte fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 21.11.2023 - 3 AZR 1/23 -, BeckRS 2023, 44567):

Die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) zum 1.1.2008 bleibt bei der Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach §§ 2, 2a BetrAVG wegen des Festschreibeffekts nach § 2a I BetrAVG unberücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer vor Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) am 1.1.2008 bestehende Versorgungsordnung, die für den Eintritt des Versorgungsfalls auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellt, ist regelmäßig dahingehend auszulegen, dass damit auf die jeweilige Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 35, 235 II 2 SGB VI Bezug genommen wird.

Ist der Arbeitnehmer vor Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes am 1.1.2008 mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, bleibt die erst nach dem Ausscheiden erfolgte Anhebung der Regelaltersgrenze bei der Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft nach §§ 2, 2a BetrAVG wegen des Festschreibeffekts nach § 2a I BetrAVG unberücksichtigt.

Regelt die Versorgungsordnung die Berechnung des Ruhegeldes auch für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme nach § 6 BetrAVG, ohne Abschläge wegen der vorgezogenen Inanspruchnahme vorzusehen, scheidet die Vornahme eines sog. untechnischen versicherungsmathematischen Abschlags durch eine weitere zeiträtterliche Kürzung regelmäßig aus.

6 BAG-Entscheidung vom 21.11.2023: Versorgungszusage an leitenden Angestellten – Hinterbliebenenversorgung bei Mindestehedauer- und Spätehenklausel

Zu seinem Urteil vom 21.11.2023 zu Fragen der Versorgungszusage an leitende Angestellte fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 21.11.2023 - 3 AZR 44/23 -, BeckRS 2023, 45958):

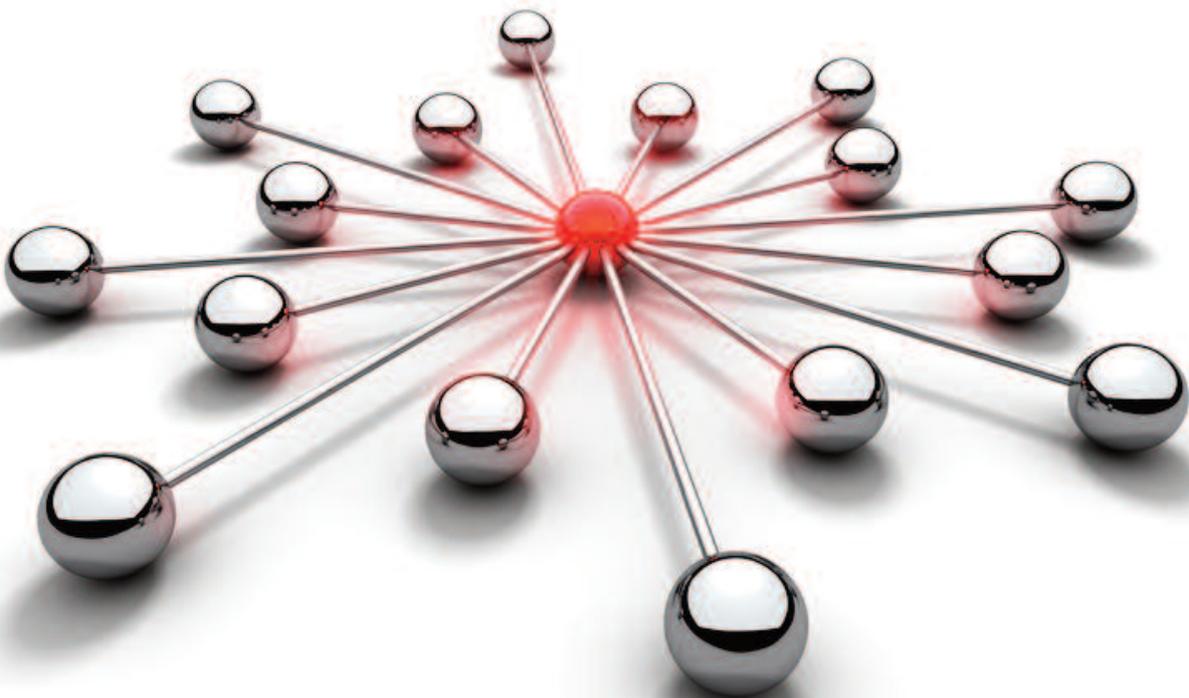
Wird in einem Arbeitsvertrag eines leitenden Angestellten für die betriebliche Altersversorgung pauschal auf die beim Arbeitgeber geltende Regelung verwiesen, ist dies ohne besondere Anhaltspunkte nicht dahin zu verste-

hen, dass damit auch eine nach Vertragsschluss in der Rechtsform einer Betriebsvereinbarung zustande gekommene Versorgungsordnung in Bezug genommen ist.

Verweisungen auf die für die betriebliche Altersversorgung beim Arbeitgeber geltenden Bestimmungen sind im Regelfall dynamisch. Sie verweisen, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen, auf die jeweils beim Arbeitgeber geltenden Regelungen. Eine Verweisung auf die für die betriebliche Altersversorgung beim Arbeitgeber geltenden Bestimmungen in einem Arbeitsvertrag eines leitenden Angestellten, die sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf eine im Wege einer Gesamtzusage erteilte Versorgungszusage bezieht, ist jedoch ohne besondere Anhaltspunkte regelmäßig nicht dahin zu verstehen, dass davon auch eine erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Rechtsform einer Betriebsvereinbarung geschlossene Versorgungsordnung erfasst ist.

Eine Regelung in einer Versorgungsordnung, die eine Hinterbliebenenversorgung für den Ehegatten ausschließt, wenn die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen wurde (Spätehenklausel), benachteiligt den Arbeitnehmer nach §§ 1, 3 I 1 AGG unzulässig wegen des Alters, wenn die festgelegte Altersgrenze keinem betriebsrentenrechtlichen Strukturprinzip folgt.

Eine Regelung in einer durch Formularvertrag erteilten Versorgungszusage, die die Hinterbliebenenversorgung auf Ehepartner beschränkt, mit denen am 1.12. vor dem Tod des Arbeitnehmers die Ehe mindestens ein Jahr bestand, und die keine Möglichkeit vorsieht, nachzuweisen, dass sich trotz des Todes innerhalb der festgelegten Frist das Todesfallrisiko zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht konkretisiert hatte, ist wegen einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 I 1, 2 BGB unwirksam.



Rechtsanwendung

1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen

mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lültsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;

Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig ebenfalls CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.